

Finanzordnung der SpVgg Thalkirchen e.V.

Diese Finanzordnung regelt die Kassen- und Vermögensverwaltung der SpVgg Thalkirchen e.V.

§ 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.
2. Der Hauptkassier und die Abteilungskassiere sind für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
5. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips müssen sich Gesamtverein und Abteilungen die Aufrechterhaltung des Sportbetriebs ermöglichen.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom geschäftsführenden Vorstand und von den Abteilungen ein Haushaltsplan festgelegt werden.
2. Die Haushaltsplanentwürfe der Abteilungen werden zwischen geschäftsführendem Vorstand und zuständiger Abteilungsleitung beraten. Auf Grundlage der abschließenden Etatpläne der Abteilungen erstellt der Hauptkassier einen Haushaltsplan für den Gesamtverein, der dem erweiterten Vorstand zur Kenntnis gegeben wird.
3. Die Haushaltsplanentwürfe sind bis zum 15.01. für das laufende Jahr beim Vorstandsvorsitzenden einzureichen.
4. Die Beratungen über die Entwürfe finden bis Ende Januar des laufenden Jahres statt.
5. Vom Gesamtverein werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt:
 - 5.1 Anstellung voll- und teilzeitbeschäftigter Mitarbeiter.
 - 5.2 Zuschuss für langlebige Sportgeräte und Investitionsgüter.
 - 5.3 Beiträge an die Dachverbände des Vereins.
 - 5.4 Versicherungen und Steuern.
 - 5.5 Aufwendungen für Ehrungen nach der Ehrungsordnung.
 - 5.6 Kosten der Geschäftsstelle.
 - 5.7 Kosten der Geschäftsführung.
 - 5.8 Betriebs- und Energiekosten.
 - 5.9 Gesellige Veranstaltungen des Gesamtvereins
 - 5.10 Übungsleiteraus- und fortbildungen
6. Von den Abteilungen werden folgende Aufgaben übernommen, finanziert und müssen im Haushaltsplan enthalten sein:
 - 6.1 Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen
 - 6.2 Sportstätten-Benutzungsgebühren für Training und Pflichtspielbetrieb
 - 6.3 Kosten für die Übungsleitervergütung/Trainer
 - 6.4 Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten
 - 6.5 Kosten für die Anschaffung von Sportkleidung
 - 6.6 Fahrgeldentschädigung (ausschließlich im Rahmen schriftlicher, vom Vorstand gegengezeichneter Vereinbarungen)
 - 6.7 Spielerspesen (ausschließlich im Rahmen schriftlicher, vom Vorstand gegengezeichneter Vereinbarungen)
 - 6.8 Werbekosten
 - 6.9 Strafgebühren
 - 6.10 Beiträge an die Fachverbände, Startgebühren und Spielerrundengebühren
 - 6.11 Geschenke

Finanzordnung der SpVgg Thalkirchen e.V.

- 6.12 Gesellige Abteilungsveranstaltungen
 - 6.13 Trainingslager, Ausflüge u. Ä.
 - 6.14 Reisekosten zur Teilnahme an Lehrgängen und Tagungen (ausschließlich im Rahmen schriftlicher, vom Vorstand gegengezeichneter Vereinbarungen)
7. Das Ergebnis der Beratung des erweiterten Vorstands wird zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorgelegt.
 8. Sollten im Laufe des Jahres wesentliche Änderungen gegenüber dem Haushaltsplan auftreten, so ist vom zuständigen (Abteilungs-) Kassier ein Nachtragshaushalt zu erstellen, der vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden muss.

§ 3 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gem. § 13 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig Prüfungen durchzuführen.
3. Stellt sich zum Ende eines Kalenderjahrs, das auch Abrechnungsjahr ist, heraus, dass eine wesentliche Ungleichverteilung der Gelder zwischen den Abteilungen oder dem Gesamtverein und den Abteilungen vorliegt, findet ein finanzieller Ausgleich unter den Abteilungskassen statt. Über das Vorliegen einer wesentlichen finanziellen Ungleichverteilung entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Über die Höhe der jeweiligen Ausgleichszahlungen entscheidet der geschäftsführende Vorstand gemeinsam mit den Abteilungsleitern. Dabei ist auf die unterschiedliche Mitgliederstärke sowie dem Anteil der Jugendlichen Rücksicht zu nehmen. Zuwendungen Dritter und öffentliche, abteilungsgebundene Zuschüsse werden bei der Frage der wesentlichen finanziellen Ungleichverteilung nicht berücksichtigt.
4. Freie und/oder zweckgebundene Rücklagen sind ausschließlich beim Hauptverein zu bilden. Über deren Verwendungszweck bestimmt der erweiterte Vorstand.
5. Gewinne aus dem Jahresabschluss der Abteilungen, die 2500,00 Euro übersteigen, fließen dem Gesamtverein zu.
6. Den Verwendungszweck des Gesamtgewinns beschließt der geschäftsführende Vorstand.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Finanzgeschäfte werden über die Abteilungskassen abgewickelt, es sei denn, die Finanzgeschäfte sind der Hauptkasse zugewiesen.
2. Der Hauptkassier verwaltet die Vereinshauptkasse und sämtliche auf den Verein lautende Bankkonten.
3. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden abteilungsweise verbucht.
4. Zahlungen werden vom Hauptkassier und den Abteilungskassierern nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplans noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
5. Die Abteilungskassiere und die Abteilungsleiter sind für die Einhaltung des Haushaltsplans in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.
6. Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom geschäftsführenden Vorstand auf Antrag für Ausnahmefälle und zeitlich befristet genehmigt werden (z. B. bei Großveranstaltungen, die nicht vom Gesamtverein ausgerichtet werden). Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben sind mit dem Hauptkassier vorzunehmen. Die Auflösung der Sonderkassen muss in diesen Fällen spätestens zwei Monate nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen.

§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtverein erhoben. Den Abteilungen, die Wettkampfsport betreiben, stehen zu:
 - a. die Beiträge ihrer aktiven Mitglieder,

Finanzordnung der SpVgg Thalkirchen e.V.

- b. die Beiträge derjenigen passiven Mitglieder, die sich der Abteilung zugeordnet haben. Alle übrigen Beiträge, insbesondere die Beiträge der nicht einer Abteilung zugeordneten passiven Mitglieder sowie die Beiträge der keinen Wettkampfsport betreibenden Mitglieder, stehen dem Gesamtvereins zu. Familienbeiträge werden nach Köpfen auf die Abteilungen verteilt, in denen die Mehrheit der Familienmitglieder aktiv, bzw. zugeordnet sind. Bei Kopfgleichheit den betreffenden Abteilungen zu gleichen Teilen.
2. Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen werden über die jeweiligen Abteilungskassen verbucht. Leistungen des Hauptvereins oder anderer Abteilungen werden nach vorheriger Vereinbarung verrechnet.
 3. Die Abteilungen sind aus steuerlichen Gründen nicht berechtigt, eigene Werbeverträge abzuschließen. Erlöse aus Werbung müssen dem Hauptverein als Vertragspartner zufließen. Pächterlöse werden entsprechend dem Verteilungsschlüssel den Abteilungen zugewiesen.
 4. Auch Trikotwerbung muss aus steuerlichen Gründen direkt über die Vereinshauptkasse abgerechnet werden.
 5. Die Finanzmittel sind entsprechend § 2 dieser Finanzordnung zu verwenden.
 6. Gelder, die anderen Kassen des Vereins zustehen, sind vom jeweiligen Kassier unverzüglich an die zuständige Kasse weiterzuleiten.

§ 6 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Barverkehr wird über die jeweils betroffene Abteilungskasse von dem, durch die Abteilung gewählten Kassier, abgewickelt. Der bargeldlose Zahlungsverkehr wird durch den Kassier Gesamtverein über das auf die SpVgg Thalkirchen e.V. lautende Bankkonto abgewickelt. Die Abteilungen führen keine eigenen Bankkonten.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
3. Bei Gesamtabrechnungen muss auf einem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
4. Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrags durch den (Abteilungs-) Kassier muss der Abteilungsleiter oder bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter die sachliche Berechtigung der Ausgabe durch seine (elektronische) Unterschrift bestätigen.
5. Die bestätigten Rechnungen sind dem Hauptkassier, unter Beachtung von Skontofristen, rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
6. Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 30.12. des auslaufenden Jahres beim (Abteilungs-) Kassier abzurechnen.
7. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es den Abteilungskassierern gestattet, nach Zustimmung durch den geschäftsführenden Vorstand, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens einen Monat nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.
8. Rechnungsstellung im Namen der SpVgg Thalkirchen e.V. ist dem geschäftsführenden Vorstand vorbehalten.

§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplans ist im Einzelfall vorbehalten:
 - 1.1 Dem geschäftsführenden Vorstand bis zu einer Summe von 10.000,00 Euro.
 - 1.2 Dem erweiterten Vorstand bis zu einem Betrag von 25.000,00 Euro.
 - 1.3 Der Kassier ist berechtigt, Verbindlichkeiten für den Büro- und Verwaltungsbedarf einzugehen.
 - 1.4 Der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als 25.000,00 Euro.
2. Dauerschuldverhältnisse und rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten dürfen grundsätzlich nur vom geschäftsführenden Vorstand eingegangen werden. Die dem erweiterten Vorstand zugehörigen Abteilungsleiter dürfen, unter Einhaltung der vom geschäftsführenden Vorstand genehmigten Abteilungs-Budgetpläne, Einzelausgaben von bis zu 3% der geplanten Einnahmen pro

Finanzordnung der SpVgg Thalkirchen e.V.

Einzelanschaffung tätigen. Abteilungsleiter und andere Vereinsmitglieder, die hiergegen verstoßen, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung in Regress genommen werden.

3. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch Zuständigkeiten für die Genehmigung der Ausgaben zu begründen.

§ 8 Inventar

1. Zur Erfassung des Inventars ist von der Geschäftsstelle ein Inventarverzeichnis anzulegen.
2. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
3. Die Inventarliste muss enthalten:
 - 3.1 Bezeichnung des Gegenstands mit kurzer Beschreibung oder Inventarnummer,
 - 3.2 Anschaffungsdatum,
 - 3.3 Bezeichnung des Gegenstandswerts,
 - 3.4 Anschaffung und Zeitwert,
 - 3.5 beschaffende Abteilung,
 - 3.6 Aufbewahrungsort.
4. Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.
5. Alle zwei Jahre ist jeweils zum 01.01. vom erweiterten Vorstand hinsichtlich des Gesamtvereins und der Abteilungen eine Inventurliste vorzulegen.
6. Sämtliche in den Abteilungen vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen.
7. Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar sind möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss je nach Zuordnung des Gerätes bzw. Inventars gemäß Inventarliste der Kasse des Gesamtvereins oder der Abteilung unter Vorlage eines Belegs zugeführt werden. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.

§ 9 Zuschüsse

1. Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen fließen dem Gesamtverein zu, es sei denn, die den Zuschuss gewährende Stelle hat eine andere Bestimmung getroffen.
2. Nicht zweck- oder abteilungsgebundene Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen werden im Rahmen der Haushaltsplanberatung unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und des angemeldeten Finanzbedarfs zwischen dem Gesamtverein und den Abteilungen verteilt. Über die Aufteilung beschließt der geschäftsführende Vorstand.
3. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 10 Beitragsermäßigung/Beitragsnachlass

Sozialhilfeempfängern und finanziell schwächer Gestellten kann auf Antrag und nach Beschlussfassung des erweiterten Vorstands Beitragsermäßigung/Beitragsnachlass gewährt werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

München, den 11.04.2016

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Hauptkassier